

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Meiersberg

Haushaltssatzung der Gemeinde Meiersberg für die Haushaltsjahre 2026/2027

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.01.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

| | |
|---|--------------|
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 562.000 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 874.700 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -312.700 EUR |

2. im Finanzhaushalt auf

| | |
|---|---------------|
| einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 544.700 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 890.200 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | - 345.500 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 94.000 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 753.100 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf von | - 659.100 EUR |

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

| | |
|---|---------------|
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 563.800 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 922.700 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | - 358.900 EUR |

2. im Finanzhaushalt auf

| | |
|---|---------------|
| einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 546.400 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 988.900 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | - 442.500 EUR |

| | |
|---|-----------------|
| einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 1.252.000 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 2.512.000 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf von | - 1.260.000 EUR |

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2026 festgesetzt auf 740.300 EUR.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2027 festgesetzt auf 1.260.000 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
für das Haushaltsjahr auf 2026 1.000.000 EUR
für das Haushaltsjahr auf 2027 1.500.000 EUR.

§ 5

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2026 1,3667 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2027 1,3667 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2026 beträgt voraussichtlich - 387.393 EUR.
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2027 beträgt voraussichtlich - 746.293 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2026 beträgt voraussichtlich - 595.171 EUR.
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2027 beträgt voraussichtlich - 1.037.671 EUR.

3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2026 beträgt voraussichtlich 79.280 EUR.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2027 beträgt voraussichtlich - 415.080 EUR.

4. Hebesätze
Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ist ab dem Haushaltsjahr 2025 durch eine Hebesatzsatzung erfolgt.

Meiersberg, den 13.03.2026



Marko Schnell
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 11.03.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

- 1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2026 gemäß § 2 der Haushaltssatzung**
Vom Gesamtbetrag in Höhe von 740.300 € wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), zunächst ein **Betrag in Höhe von 655.700 € (in Worten: sechshundertfünfundfünfzigtausendsiebenhundert Euro) genehmigt**. Der Restbetrag **in Höhe von 84.600 € (in Worten: vierundachzigtausendsechshundert Euro)** wird gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V **versagt**.
- 2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2027 gemäß § 2 der Haushaltssatzung**
Vom Gesamtbetrag in Höhe von 1.260.000 € wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), zunächst ein **Betrag in Höhe von 119.400 € (in Worten: einhundertneunzehntausendvierhundert Euro) genehmigt**. Die Entscheidung zum Betrag in Höhe von 1.140.600 € (in Worten: eine Million einhundertvierzigtausendsechshundert Euro) wird zunächst **ausgesetzt**.
- 3. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2026**
Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.000.000 € (in Worten: eine Million Euro)** wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V **genehmigt**.
- 4. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2027**
Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.500.000 € (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro)** wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V **genehmigt**.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> veröffentlicht.



Marko Schnell
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Meiersberg geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.